

# Neue EU-Schwellenwerte veröffentlicht

## ab 1.1.2024 gelten (geringfügig) höhere Schwellenwerte

### Neue Schwellenwerte für die Oberschwelle ab 1.1.2024

Die Europäische Kommission hat die neuen Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Oberschwellenbereich veröffentlicht. Die konkreten Änderungen der Schwellenwerte betreffen die sog klassische Vergaberichtlinie 2014/24/EU, die Sektoren-Richtlinie 2014/25/EU, die Konzessionen-Richtlinie 2014/23/EU sowie die Richtlinie 2009/81/EG über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit. Die neuen Schwellenwerte treten jeweils am 1.1.2024 in Kraft.

Die nationale (österreichische) Schwellenwertverordnung 2023 (idF BGBl II Nr. 148/2023) für den "Unterschwellenbereich" bleibt weiterhin bis 31.12.2023 in Kraft und ermöglicht ua eine Direktvergabe bis zu einem Auftragswert in Höhe von EUR 100.000,00 (exkl. USt). Auf Basis der aktuellen Informationen soll die Verlängerung der Schwellenwertverordnung bis Ende 2023 noch erfolgen bzw sollen die sich aus der Schwellenwertverordnung ergebenden höheren Schwellenwerte im Zuge der kommenden Novelle des BVergG 2018 gänzlich in das Gesetz übernommen werden, sodass in Zukunft keine Verordnung mehr erforderlich sein wird.

### Übersicht über die ab 1.1.2024 geltenden Schwellenwerte für die Oberschwelle:

Auftragsart	aktuell	Neu ab 1.1.2024
Baufträge	EUR 5.382.000	EUR 5.538.000
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	EUR 5.382.000	EUR 5.538.000
Dienstleistungs- und Lieferaufträge	EUR 215.000	EUR 221.000
Dienstleistungs- und Lieferaufträge oberer und oberster Bundesbehörden (zentraler öff. Auftraggeber iSd Anhang III BVergG 2018)	EUR 140.000	EUR 143.000
Dienstleistungs- und Lieferaufträge von Sektorauftraggeber sowie im Verteidigungsbereich	EUR 431.000	EUR 443.000

### Hintergrund:

Die Schwellenwerte der EU basieren grundsätzlich auf den Sonderziehungsrechten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen ("Agreement on Government Procurement", im Folgenden "GPA"). Die jetzige Schwellenwertanpassung erfolgt auf Basis eines rein mathematischen Verfahrens, um zu gewährleisten, dass die Schwellenwerte in Euro wieder dem Wert der Sonderziehungsrechte entsprechen (siehe hiezu *Erwägungsgrund 17 und 18 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG*).

Vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung der letzten zwei Jahre zeigt sich wieder einmal, dass die Koppelung der Schwellenwerte an die Sonderziehungsrechte des IWF nur mäßig geeignet ist, um die wirtschaftliche Entwicklung in Europa abzubilden.

## Wolf Theiss Vergaberecht

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Das 14-köpfige Vergaberechtsteam von Wolf Theiss am Standort Wien berät regelmäßig sowohl Auftraggeber als auch Bieter bei komplexen Vergaberechtsthemen. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

**Für weitere Information, wenden Sie sich bitte an:**



**RA Mag. Manfred Essletzbichler**  
Partner

**E** [manfred.essletzbichler@wolftheiss.com](mailto:manfred.essletzbichler@wolftheiss.com)

**T** +43 1 51510 5350



**Dominik König LL.M.**  
Senior Associate

**E** [dominik.koenig@wolftheiss.com](mailto:dominik.koenig@wolftheiss.com)

**T** +43 1 51510 5361

Dieses Memorandum wurde ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt und stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Wolf Theiss übernimmt daher keine Verantwortung, wenn Sie im Vertrauen auf die in diesem Memorandum enthaltenen Informationen in einer bestimmten Weise handeln oder es unterlassen, zu handeln. Wenn Sie mehr über die in diesem Memorandum behandelten Themen oder über unsere Dienstleistungen im Allgemeinen erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Wolf Theiss.